

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Sporthallen in der Gemeinde Schorfheide

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung vom 24.02.2021 die folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für kommunale Sporthallen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Sporthallen der Oberschule Finowfurt, der Grundschule Lichterfelde und der kleinen Grundschule Groß Schönebeck.
 - Sportzentrum „Hans- Wendt“
 - Turnhalle Lichterfelde
 - Turnhalle Groß Schönebeck
- (2) Die Sporthallen befinden sich in Trägerschaft der Gemeinde Schorfheide.

§ 2 Nutzungsrecht und Nutzungszeiten

- (1) Die Sporthallen stehen vorrangig für den Schulsport zur Verfügung.
- (2) An Schultagen ist eine außerschulische Nutzung der Sporthallen in der Zeit von 15.30 Uhr bis 22 Uhr möglich. Außerhalb der Schultage (Ferien, Wochenenden) stehen die Sporthallen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Bei besonderen Veranstaltungen oder sportlichen Höhepunkten kann die Nutzungsdauer auf Antrag im Einzelfall verlängert werden.
- (3) ~~Sie~~ Die Sporthallen werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen für die außerschulische Nutzung, insbesondere für Sportveranstaltungen, für den Wettkampf- und Übungsbetrieb der Sportvereine, für andere gemeinnützige Vereine/ Organisationen sowie für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

§ 3 Zuständigkeit und Beantragung

- (1) Die kommunalen Sporthallen werden von der Gemeinde Schorfheide verwaltet und vergeben. Soll eine Sporthalle außerschulisch genutzt werden, ist hierzu 1 Monat vor der beabsichtigten Nutzung das in der Anlage beigefügte Antragsformular auszufüllen und bei der Gemeindeverwaltung (SB Kultur, Sport und Vereinsförderung) einzureichen. Anträge für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen sind bis zum 15.11. eines Jahres für das Folgejahr zu stellen. In diesem Zusammenhang sollen auch die Termine vom Antragssteller genannt werden, an denen die Sporthalle nicht genutzt wird (z. B. Sommerpause, Ferienzeit). Für die monatlichen Zahlungen bzw. vereinbarten Termine, welche im Nutzungsvertrag festgelegt werden, gilt es diese einzuhalten. Bei einer Nichtbenutzung der

Sporthalle ändert sich dadurch nichts an dem zu zahlenden monatlichen Nutzungsentgelt.

- (2) Die Vergabe erfolgt durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Schorfheide und dem jeweiligen Antragsteller. Dieser wird erst mit der Unterzeichnung wirksam.
- (3) Die Nutzungserlaubnis kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (4) Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn gegen Bestimmungen dieser Ordnung oder gegen erteilte Auflagen verstoßen wird.
- (5) Vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten dürfen durch den Antragsteller nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungen bzw. Nichtnutzung der zugewiesenen Belegungszeiten sind der Gemeinde Schorfheide (SB Kultur, Sport und Vereinsförderung) unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gebührenpflicht und – befreiung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Schorfheide ist gebührenpflichtig, soweit diese Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft.
- (2) Von der Gebührenpflicht befreit sind:
 - a. Alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine und Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Schorfheide haben, zur Durchführung ihres Trainings- und Pflichtwettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendbereich sowie den Behindertensport.
 - b. Schulen, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Schorfheide befinden zur Durchführung des Schulsports.
 - c. Kindertagesstätten der Gemeinde Schorfheide, gemeindeeigene Feuerwehren und gemeindeeigene Jugendclubs.

§ 5 Entgelt

Für die außerschulische Nutzung der Sporthallen in Trägerschaft der Gemeinde Schorfheide werden darüber hinaus die folgenden Entgelte berechnet.

Kategorie A: Sportvereine und gemeinnützige Vereine innerhalb des Gemeindegebietes (über 18-Jährige)

Kategorie B: Sportvereine und gemeinnützige Vereine außerhalb des Gemeindegebietes

Kategorie C: gewerbliche und private Nutzer innerhalb und außerhalb der Gemeinde Schorfheide

Satz pro angefangene Stunde:

Nutzungsobjekt	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Sportzentrum „Hans-Wendt“ - große Sporthalle	8,00 €	25,00 €	30,00 €
Sportzentrum „Hans-Wendt“ - kleine Sporthalle	5,00 €	15,00 €	20,00 €
Sporthalle Lichterfelde	5,00 €	15,00 €	20,00 €
Sporthalle Groß Schönebeck	5,00 €	15,00 €	20,00 €

bei ganztägiger Nutzung:

Nutzungsobjekt	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Sportzentrum „Hans-Wendt“ - große Sporthalle	25,00 €	100,00 €	150,00 €
Sportzentrum „Hans-Wendt“ - kleine Sporthalle	20,00 €	75,00 €	100,00 €
Sportzentrum „Hans-Wendt“ - kleine Halle u. große Sporthalle	30,00 €	150,00 €	200,00 €
Wochenendnutzung	50,00 €	200,00 €	300,00 €
Sporthalle Lichterfelde	20,00 €	75,00 €	100,00 €
Wochenendnutzung	30,00 €	100,00 €	150,00 €
<i>Sporthalle Groß Schönebeck</i>	20,00 €	75,00 €	100,00 €
<i>Wochenendnutzung</i>	30,00 €	100,00 €	150,00 €

Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung durch gemeindeeigene Sportvereine können pauschale Entgelte für das gesamte Jahr vereinbart werden. Diese betragen 10 % der tatsächlich errechneten Kosten.

Diese festgelegte Pauschalmiete verringert sich nicht, auch wenn Trainingseinheiten ausfallen sollten.

§ 6 Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer ist dazu verpflichtet, sich vor jeder Trainingseinheit und jeder Veranstaltung in das Hallenbuch mit Uhrzeit, Datum, Vereinsname und Unterschrift des Verantwortlichen einzutragen.
- (2) Die Sporthallen sind nach Beendigung jeder Trainingseinheit oder Veranstaltung ordnungsgemäß und in einem besenreinen Zustand zu verlassen.

- (3) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Nutzung die Beleuchtung ausgeschaltet, die Fenster, Türen und Wasserhähne geschlossen werden.
- (4) Werden dem Nutzer mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis Schlüssel für die Sporthalle ausgehändigt, so wird dies auf einem Übergabeprotokoll vermerkt. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Schlüssel nicht für Dritte zugänglich sind und sicher verwahrt werden. Weiterhin ist der Nutzer zur Sorgfalt im Umgang mit den bereitgestellten Schlüsseln verpflichtet. Bei Verlust haftet der Nutzer.
- (5) Das zur Durchführung erforderliche Personal, wie z. B. Kassierer, Ordnungskräfte usw. ist vom Nutzer selbst zu stellen. Er ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich.
- (6) Die Nutzungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen, der für die Ordnung und Sicherheit die Verantwortung trägt.
- (7) Bei Veranstaltungen jeglicher Art kann der Ausschank von Getränken und der Verkauf von Speisen im Gewerbeamt der Verwaltung beantragt und durch die Gemeinde Schorfheide/Gewerbeamt genehmigt werden.

§ 7 Nutzungsgrundsätze und Verhalten in der Sporthalle

- 1) Die Einrichtungen und Geräte sind schonend, sachgemäß und sorgsam zu behandeln. Eine nicht sportgerechte Nutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebs an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen und gegebenenfalls zu sichern.
- 2) Die Schlüsselübergabe erfolgt durch die Gemeinde Schorfheide, Sachbereich Kultur, Sport und Vereinsförderung.
- 3) Die Sportflächen in den Sporthallen dürfen nur in **sauberen Sportschuhen**, die mit einer hellen bzw. abriebfesten Sohle ausgestattet sind, betreten werden. Auch **Besucher und Gäste** dürfen den Turnhallenkomplex nur mit **sauberen Turnschuhen** betreten. Straßenschuhe sind verboten! Bei der Benutzung der Außenanlagen müssen die Turnschuhe gewechselt werden.
- 4) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind im gesamten Gebäude verboten.
- 5) Das Entfernen von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten ist nicht gestattet.
- 6) Haustiere dürfen nicht in die Sporthalle mitgebracht werden.
- 7) Die Umkleieräume und sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten.
- 8) Die Nutzung der Sporthallen und ihrer Nebenräume ist nur für den vertraglich vereinbarten Zweck gestattet.

- 9) Während der Benutzung entstandene Schäden, sind unverzüglich dem Hallenwart anzuzeigen.
- 10) Fundgegenstände sind beim Hallenwart oder in der Gemeinde/ Gewerbeamt abzugeben.
- 11) Verstöße gegen diese Verhaltensnormen können zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
- 12) Werden die Sporthallen außerhalb der vorgegebenen Trainingszeiten ohne
 - a. Einwilligung durch die Gemeindeverwaltung genutzt, so kann ein
 - b. Sonderentgelt (Strafe) in Höhe von 250,00 € erhoben werden.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei Verstößen gegen Auflagen oder Normen dieser Benutzungsordnung kann eine erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet wird oder in der Vergangenheit nicht entrichtet wurde.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Nutzungserlaubnis ganz oder vorübergehend ohne Schadensersatzansprüche zurückgezogen werden. Dies gilt insbesondere für nicht vorhersehbare Vorkommnisse oder höhere Gewalt.

§ 9 Haftung

Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Sporthallen entstehen, haftet der Nutzer. Die Gemeinde wird insoweit von allen Ansprüchen freigestellt.

Der entstandene Schaden kann dem Nutzer von der Gemeinde Schorfheide in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinde Schorfheide haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände, die verloren gegangen sind.

Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung der Gemeinde Schorfheide für die Benutzung der kommunalen Sporthallen im Gemeindegebiet, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide in Kraft.

Schorfheide, den 26.02.2021

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

